

## über die Inhalt-Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung (FED) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

Stand 01.11.2025

**Teilnahmeberechtigte:** Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte/r kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurück nehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG). Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten per Liste beim KVD an.

**Versicherer:** Baloise Sachversicherung AG Deutschland, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

**Versicherungsnehmer:** Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V., [www.l-b-k.de](http://www.l-b-k.de)

### VERSICHERUNGSSORT / VERSICHERTE SACHEN

Über den Gruppenvertrag zur FED-Inhaltsversicherung ist der kleingartenübliche Inhalt der Versicherten – nachstehend versicherte Sachen genannt – in der zulässigen Laube inklusive zulässigen Anbauten (außer Punkt 7.1) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück - nachstehend versicherte Gebäude genannt - zum Neuwert (Wiederbeschaffungswert) versichert.

#### 1. FEUER-VERSICHERUNG (F)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden gilt der kleingartenübliche Inhalt versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume und Pflanzen sind bis max. 300,00 € mitversichert, sofern Sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlags, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

#### 2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG (ED)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

- 2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. **Vandalismus:** Zerstörung und Beschmutzung **des versicherten Inhalts** nach einem erfolgten Einbruch in die versicherten Gebäude.

**Gebäudebeschädigungen:** schadenbedingt erforderliche Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das gewaltsame Eindringen in die versicherten Gebäude verursacht wurden, werden **bis max. 700,00 €** erstattet. Bei Vereinbarung einer Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich die Erstattung um 10% der Höherversicherungssumme.

Beispiele:	Gesamt Inhalts- Versicherungs- summe	max. Reparatur- kosten
Grundversicherung*	2.000,00 €	700,00 €
Standard-Deckung*	4.000,00 €	900,00 €
Standard-Plus-Deckung*	5.000,00 €	1.000,00 €
Komfort-Deckung*	6.000,00 €	1.100,00 €
*je weitere 500,00 € Höherversicherung	+ 500,00 €	+ 50,00 €

#### 3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG (G)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 -Fassung 2012-)

- 3.1 Gegen Glasbruchschäden ist die (reine) Verglasung der versicherten Gebäude, genehmigten, frei stehenden Geräteschuppen, Glasgewächshäuser und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert, sofern die Schäden weder durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm und Hagel entstanden sind. Die Ersatzleistung hierfür beträgt maximal 1.000,00 € je Schadenereignis.

#### 4. STURM-/HAGEL-VERSICHERUNG (ST)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008)

- 4.1 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden nach Prüfung einer evtl. bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt. Bei vereinbarter Gesamt-Inhaltsversicherungssumme ab 4.000,00 € wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet. Bei vereinbarter Gesamt-Inhaltsversicherungssumme von mind. 6.000,00 € beträgt die max. Höchstentschädigungssumme 4.000,00 €.

#### 5. VERSICHERUNGSSUMMEN UND BEITRÄGE

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende in Textform an den Verein zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.
- 5.2 **Jahresbeitrag für die FED-Grundversicherung: .....18,00 €\***
- 5.3 Versicherungssummen:  
Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel.....2.000,00 €  
Glasbruch (beitragsfrei mitversichert).....1.000,00 €
- 5.4 **Folgende Deckungsbausteine gelten nur in Verbindung mit der entsprechenden Gebäude-Feuer-, Sturm- und Hagelversicherung (GBV):**

Deckungs- Bausteine	Gebäude- Versiche- rungssumme	Inhalts- Versicherungs- summe	Jahres- beitrag
Grund-Vers.	10.000,00 €	2.000,00 €	33,00 €*
Standard	20.000,00 €	4.000,00 €	61,00 €*
Standard-Plus	25.000,00 €	5.000,00 €	75,00 €*
Komfort	30.000,00 €	6.000,00 €	89,00 €*

#### 6. HÖHERVERSICHERUNG ZUR VERMEIDUNG EINER UNTERVERSICHERUNG

- 6.1 Die **Inhalts-Versicherungssumme** muss den Kosten für die Wiederbeschaffung (Neuwert) des gesamten beweglichen versicherten Inhaltes der Laube inkl. Anbau (und evtl. genehmigten Geräteschuppen lt. Punkt 7.1) entsprechen (Versicherungswert). **Unterversicherungsverzicht (Inhalt):** Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € vereinbart ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.
- 6.2 **Bei Bestehen einer Unterversicherung errechnet sich die Entschädigungsleistung wie folgt:**

$$\frac{\text{Schadenssumme} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}} = \text{Entschädigung}$$

\* **Bruttojahresbeitrag und Gebühr**



### 6.3 Unverbindliche Empfehlungen:

Der durchschnittliche Inhaltswert von 5.000,00 € gliedert sich in ca. 1.000,00 € bis 2.000,00 € für Gartengeräte und Maschinen und ca. 2.500,00 € bis 3.500,00 € für Mobiliar.

6.4 Je nach persönlicher Ausstattung der/des zu versichernden Gebäude/s, kann der tatsächliche Versicherungswert von unseren Empfehlungen abweichen. Zur Prüfung und individuellen Feststellung des Laubeninhalts kann auf unserer Internetseite [www.kvd-versicherungen.de](http://www.kvd-versicherungen.de) der Wert des Inhalts der versicherten Gebäude mit Hilfe unseres Laubeninhaltsrechners ermittelt werden.

6.5 Sowohl bei Vereinbarung der Grundversicherung als auch bei den anderen Deckungsbausteinen (siehe Punkt 5.4) kann eine Höherversicherung zusätzlich darüber hinaus vereinbart werden:

Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:  
Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm/Hagel .... 2,00 €\*

6.6 Höchstversicherungssumme insgesamt: ..... 10.000,00 €

## 7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

7.1 Der kleingartenübliche Inhalt von genehmigten, frei stehenden Geräteschuppen kann gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €\* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden. Die Höchstversicherungssumme beträgt maximal 10.000,00 €.

7.2 – entfällt –

7.3 Stromaggregate können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €\* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden.

7.4 Solar-/Photovoltaik-Anlagen: Solarmodule (Paneele) inklusive Befestigungen auf dem Dach der Laube können zu 10,00 €\* je 200,00 € Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. Wenn darüber hinaus auch das in den versicherten Gebäuden vorhandene Zubehör der Solar-/Photovoltaikanlage mitversichert werden soll, muss mindestens eine Höherversicherung des Inhalts um den Wiederbeschaffungswert des Zubehörs vereinbart werden.

## 8. ENTSCHÄDIGUNGSGLEISTUNGEN

### 8.1 Inhalts-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Sturm und Hagel

Bei Teilschäden wird geprüft, ob die vereinbarte Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert (Wiederanschaffungswert) des gesamten versicherten Inhalts entspricht. Sofern die Versicherungssumme niedriger gewählt wurde als der tatsächliche Neuwert, besteht die Gefahr einer Unterversicherung. Diese wird bei der Schadenregulierung in voller Höhe in Abzug gebracht (siehe Punkt 6.2). Bei Totalschaden werden zunächst bis zu 50% der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch prüffähige Originalrechnungen nachzuweisen. Falls der Nachweis der Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Restentschädigung. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden muss.

## 9. SONDEREINSCHLÜSSE

9.1 Einfacher Diebstahl von auf dem gepachteten Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern), sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese fest verankert oder anderweitig angegeschlossen waren, sind bis max. 250,00 € je Versicherungsfall mitversichert.

9.2 Einfriedungen und Zäune, soweit sie in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude vernichtet oder beschädigt werden, sowie mut- und böswillige Beschädigungen bzw. Zerstörungen und Diebstahl von Laubenteilen (z.B.

Dachrinnen, Lampen und Abflussrohre) sind bis wie folgt mitversichert:

Inhalts-Versicherungssumme	Gesamtwert bis max.	Erweiterung
bis 2.500,00 €	200,00 €	-
ab 3.000,00 €	500,00 €	inklusive fest montierten Markisen

9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

9.4 Bei Abschluss einer Höherversicherung von mindestens 3.000,00 € gelten Fahrräder bis max. 150,00 € mitversichert, wenn der Versicherte mit dem Rad zur Kleingartenanlage gefahren ist, das Rad in seinem Kleingarten verschlossen abgestellt hat und das Rad an diesem Tag aus seinem Kleingarten gestohlen wird.

## 10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. ....	250,00 €
10.2 Lebensmittel und Getränke bis max. ....	30,00 €
10.3 TV-Gerät inkl. DVB-T-Receiver bis max. ....	250,00 €
10.4 Audiogeräte (Radio, MP3-Player, Lautsprecher) bis max. ....	100,00 €
10.5 Musikinstrumente bis max. ....	100,00 €
10.6 Hochdruckreiniger bis max. ....	150,00 €
10.7 Kinderspielsachen bis max. ....	50,00 €
10.8 Bohrmaschinen, Stich-/Säbelsägen und Akkuschauber sind bis zu einem Gesamtwert und je Einzelgerät wie folgt mitversichert:	

Inhalts-Versicherungssumme	Gesamtwert bis max.	pro Einzelgerät bis max.
bis 3.500,00 €	300,00 €	100,00 €
ab 4.000,00 €	400,00 €	100,00 €
ab 5.000,00 €	450,00 €	120,00 €
ab 6.000,00 €	450,00 €	150,00 €

10.9 Werkzeuge, die nicht im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dienen, sind bei Vereinbarung entsprechender Höherversicherung des Inhalts wie folgt mitversichert:

Inhalts-Versicherungssumme	Gesamtentschädigung bis max.
ab 4.000,00 €	100,00 €
ab 5.000,00 €	150,00 €
ab 6.000,00 €	200,00 €

10.10 Einzelne Zusatz-Akkus und Ladegeräte von Gartengeräten sind wie folgt mitversichert:

Inhalts-Versicherungssumme	Gesamtentschädigung bis max.
bis 3.500,00 €	100,00 €
ab 4.000,00 €	300,00 €
ab 6.000,00 €	350,00 €

## 11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall, Kupfer und Zinn; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins und Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Skulpturen; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Kameras, Ferngläser, optische Geräte und deren Zubehör; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Geräte und Maschinen, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.8 und 10.9, bei entsprechender Inhalts-Höherversicherung auch Punkt 10.10); über den Rahmen des gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt; Düngemittel; Verbrauchsgüter; Gartenerzeugnisse und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Lederkoffer; Aktentaschen; Dekorartikel wie Gartenzwerge, Pflanzenkübel, Gartenkugeln usw.; Zelte und Folienhäuser; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3, 10.4 und 10.5); Schleifgeräte; Kapp-/Gehrungs-/Kreissägen;

### \* Bruttojahresbeitrag und Gebühr



Sat-Anlagen und Zubehör; Solar-/Photovoltaikanlagen und Zubehör (sofern nicht gesondert gem. Punkt 7.4 mitversichert); Stromaggregate (sofern nicht gem. Punkt 7.3 gesondert mitversichert); Spielsachen und Spielgeräte; Bad- und Kosmetikartikel; Tabakwaren und sonstige Rauch- und Dampfprodukte; Fahrräder, Elektro- und Kraftfahrzeuge aller Art, deren Zubehör und Anhänger (außer Punkt 9.4); Wasserfahrzeuge; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum); der kleingartenübliche Inhalt von genehmigten, freistehenden Geräteschuppen (sofern nicht gem. Punkt 7.1 gesondert mitversichert); in der Glasversicherung: Scheiben und Platten aus Kunststoff.

## 12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Sachen in den Gebäuden sind zum **Neuwert** versichert. Kleingartenüblich ist der Inhalt, (Laubeneinrichtung z.B Möbel, Küchengeräte, Geschirr) der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht sowie die Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen.

Für **versicherte Inhaltsgegenstände** werden im Schadenfall ohne Vorlage der prüffähigen Originalrechnungen Teilbeträge erstattet. **Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der prüffähigen Originalrechnungen.**

**Reparaturkosten** sind durch prüffähige Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Vorabzahlungen übernommen. **Nachregulierung erfolgt nach erfolgter Reparatur und Vorlage der prüffähigen Original Reparaturkostenrechnungen.**

**Nach Kostenvoranschlag oder Angeboten wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit prüffähigen Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde).

Gegenstände, die nicht kleingartenüblich sind oder die nur vorübergehend (bis zu 3 Monaten) von Zuhause mit in den Kleingarten genommen wurden sowie fremdes Eigentum sind nicht mitversichert. Eventuell sind diese Gegenstände über die Hausratversicherung der privaten Wohnung versichert, daher sind diese Gegenstände dann der Hausratversicherung zum Schadenersatz zu melden (**Außenversicherung**).

## 13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN ?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind dem KVD umgehend mittels vollständig ausgefüllter Schadenanzeige zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich, sie kann auch auf der jeweiligen Internetseite des LBK oder des KVD heruntergeladen werden. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich, bestätigt vom Verein, einzureichen an:

KVD Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen  
Kaiser-Wilhelm-Ring 12 – 50672 Köln  
Telefon: (0221) 91 38 12 14, Fax: (0221) 91 38 12 13  
[info@kvd-versicherungen.de](mailto:info@kvd-versicherungen.de)

Weitere Informationen zur Laubensversicherung finden Sie auf der Internetseite des KVD Kleingarten-Versicherungsdienst unter [www.kvd-versicherungen.de](http://www.kvd-versicherungen.de)

